

## **Verantwortungsübernahme praxistheoretisch gedacht:**

### **Verhältnis von Handlungs- und Verantwortungsträgerschaft in der Auditkultur**

Ruzana Liburkina

#### **I. Einleitung<sup>1</sup>**

Der Begriff der Verantwortung ist zentral für sämtliche Sollensordnungen. Ohne die retrospektive Zuschreibung von Verantwortung können zum einen keine Sanktionen für Normverstöße erfolgen. Zum anderen setzt Ge- und Verbieten, Erlauben und Ermächtigen<sup>2</sup> prospektive Verantwortungsübernahme voraus. So „scheint fast kein Wort so unmittelbar ins Rechtsphänomen hineinzupassen als eben die ‚Verantwortung‘“.<sup>3</sup> Gleichzeitig greift der Verantwortungsbegriff weit über das Recht hinaus und verweist stets auch auf ethische Fragen. Dies prädestiniert ihn für rechtsphilosophische Diskussionen, die sich seit jeher der Grundsatzreflexion des Rechts und seinem Verhältnis zur Moral widmen.

Auch aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht ist die Auseinandersetzung mit Verantwortung von Relevanz – vor allem die Voraussetzungen, Mechanismen und Begründungen der Verantwortungszuschreibung und -übernahme sowie deren Verhältnis zur sozialen bzw. sozioökologischen Ordnung und zur Konstruktion erfahrbarer und intelligibler Wirklichkeiten.<sup>4</sup> Es gibt jedoch nur wenige zeitgenössische Versuche, die entsprechenden Einblicke und Erkenntnisse systematisch mit den in Moral- und Rechtsphilosophie geführten Diskussionen in Verbindung zu bringen. Dies liegt in meinen Augen u.a. darin begründet, dass zwischen den besagten Disziplinen ein Spannungsverhältnis in Bezug auf die Grundannahmen zur Handlungsträgerschaft von Akteur\*innen besteht.

Wenn es darum ging, das Soziale als analytische und ontologische Dimension zu lokalisieren und zu beschreiben, teilten sich übergreifende Sozialtheorien einst nach ihrer jeweiligen, stets als abschließend und unanfechtbar formulierten Antwort auf die Frage: Ist das menschliche

<sup>1</sup> Das Promotionsvorhaben, das diesem Beitrag zu Grunde liegt, wurde von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördert. Darüber hinaus bin ich den Mitgliedern des *Laboratory: Anthropology of Environment | Human Relations* an der Humboldt-Universität zu Berlin für die Diskussion der hier vorgestellten Argumentationslinie verbunden. Ein besonderer Dank gilt schließlich Dr. Jan-Christoph Marschelke und Dr. Falk Hamann, für ihre hilfreichen und wertvollen Kommentare zu einer früheren Version dieses Aufsatzes. Sämtliche noch beinhalten Schwachstellen hat allein die Autorin selbst zu verschulden.

<sup>2</sup> Meyer-Maly, Rechtsphilosophie, 2001, 15

<sup>3</sup> Van der Ven, Verantwortung und Verantwortlichkeit: Versuch einer rechtsphilosophischen Standortbestimmung, in Baumgartner/Eser, 31 (32)

<sup>4</sup> Siehe z.B. Gluckman, The allocation of responsibility, 1972; Barry/Osborne/Rose, Foucault and political reason: liberalism, neo-liberalism and rationalities of government, 1996; Haraway, When species meet, 2008, Kap. 1.

Individuum der Ursprung und Ausgangspunkt sozialen Lebens (Primat des\*der Akteur\*in) oder stellt es vielmehr ein Produkt bzw. eine Projektionsfläche übergeordneter, abstrahierbarer Strukturen und Ordnungen dar (Primat der Struktur)?<sup>5</sup> Verantwortungstheorien, wie sie in Moral- und Rechtsphilosophie überwiegend vertreten werden, stehen eher mit der ersten Position im Einklang. Sie gehen vom selbstbestimmten Subjekt, dem\*der individuellen Akteur\*in, aus.<sup>6</sup> Das gilt auch dann – und das ist für diesen Beitrag wichtig –, wenn die ausgewiesenen Verantwortungsträger kollektive Akteure sind (z.B. Unternehmen). In solchen Fällen entfalten sich verantwortungstheoretische Diskussionen meist rund um die Möglichkeit der Skalierbarkeit bzw. Emergenz von Intentionalität, Urteilskraft und Reflexionsfähigkeit als klassischer Charakteristika individueller moralischer Subjekte.<sup>7</sup>

Zeitgenössische soziologische und sozial- und kulturanthropologische Theorien hingegen rücken kognitive Fähigkeiten von Akteur\*innen selten in den Fokus. Zwar lassen sie sich heute kaum mehr der zweiten Position in der oben genannten überspitzten Form zuordnen. Dennoch begreifen sie – etwa in der poststrukturalistischen Denktradition – die Handlungsmacht einzelner Menschen und Gruppen u.a. als in Wissensordnungen eingebettet und durch diese mitbedingt. Zu den Sozialtheorien, die sich von einem einseitigen Strukturalismus abgrenzen und dennoch das Subjekt dezentrieren, gehören sogenannte Praxistheorien.<sup>8</sup> Eine wichtige Quelle praxistheoretischer Überlegungen ist die Denkrichtung, die der Soziologe, Anthropologe und Sozialphilosoph Pierre Bourdieu in den 1970er Jahren einschlug. Bourdieu verwarf die Frage nach dem Primat von Akteur\*in oder Struktur und hob sie zugunsten einer Betrachtung der Relation, der wechselseitigen Bedingtheit dieser beiden Ebenen auf.<sup>9</sup> Um dies zu erreichen, regte er an, den Blick auf den tatsächlichen Vollzug sozialer Praxis zu richten, im Zuge derer sich sowohl die Konstitution von Strukturen als auch die individueller Handlungsspielräume beobachten ließe.<sup>10</sup> Nach mehr als 40 Jahren hat sich diese Agenda in ein elaboriertes und äußerst differenziertes empirisches Programm übersetzt. Dieser Kanon an konzeptuellen und methodischen Überlegungen – so die Ausgangsthese des vorliegenden Beitrags – bietet konkrete Möglichkeiten, um an verantwortungstheoretisches Denken

<sup>5</sup> O'Donnell, Structure and agency, 2010

<sup>6</sup> Bayertz, Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in Bayertz, 3–71

<sup>7</sup> Für eine Übersicht über Diskussionen rund um kollektive Verantwortungsträgerschaft siehe z.B. Isaacs, Kollektive Verantwortung, in Heidbrink/Langbehn/Loh, 453–475.

<sup>8</sup> Siehe dazu bereits den Schwerpunkt der Ausgabe 1/2019 dieser Zeitschrift.

<sup>9</sup> Wacquant, Auf dem Weg zu einer Sozialpraxeologie. Struktur und Logik der Soziologie Pierre Bourdieus, in Bourdieu/Wacquant, Kap. 1–7

<sup>10</sup> Bourdieu, Entwurf einer Theorie der Praxis: auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, 1976; Bourdieu, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, 1982

anzuschließen. Die nach wie vor bestehende Divergenz in Bezug auf die Rolle des Subjekts ist dabei nicht kontraproduktiv, sondern erkenntnisfördernd.

Im Folgenden werde ich zunächst mein ethnographisches Forschungsprojekt in der Lebensmittelbranche skizzieren sowie auf die Bedeutung des Verantwortungsbegriffs in diesem speziellen Kontext eingehen (II). Anschließend werde ich das besagte Spannungsmoment zwischen Verantwortungstheorien und von Bourdieu inspirierten Praxistheorien thematisieren: die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Handlungsträgerschaft von Akteur\*innen (III). Dem folgen die Vorstellung und Diskussion von drei Fallbeispielen aus meinem empirischen Datenmaterial (IV, V), in denen jeweils Verantwortung eingefordert und übernommen wird. Dabei wird sich zeigen, dass die Handlungsträgerschaft definierter Verantwortungssubjekte nicht in gleichem Maße erforderlich wird und jeweils unterschiedlich stark zum Tragen kommt.

Betrachtet man die Praktiken, die in Verbindung mit der Einführung einer neuen Verantwortlichkeit stehen, fällt die Bedeutung konkreter soziomaterieller Bedingungen der Verantwortungsübernahme ins Auge. Diese Bedingungen wiederum können aus praxistheoretischer Sicht als durch ein übergreifendes Verantwortungsregime geformt verstanden werden, welches schlagwortartig als „Auditkultur“ bezeichnet wird.<sup>11</sup> Auditkultur, die die Sozialanthropologin Marilyn Strathern schon im Jahr 2000 als ein „globales Phänomen“<sup>12</sup> charakterisierte, gewinnt in diversen Organisationskontexten gegenüber den Sollensordnungen Recht, Ethik und Sitte nach wie vor kontinuierlich an Bedeutung, inkorporiert und substituiert diese zum Teil.<sup>13</sup> Eine charakteristische und zentrale Praxis ist dabei das Einfordern von Rechenschaftspflichten. Richtet man die Aufmerksamkeit auf die konkreten soziomateriellen Bedingungen, unter denen sich diese Praxis vollzieht, wird ein interessanter Zusammenhang sichtbar, der mit der binären Orientierung ‚Individuum/Kollektiv versus System‘ von Verantwortungstheorien (siehe Abschnitt III.1) kaum fassbar ist und sich damit weitgehend praktisch-philosophischer Beachtung entzieht: Je stärker die Organisationsstrukturen eines Unternehmens bereits durch Auditkultur geordnet waren, desto besser gelang die Übernahme von Verantwortung, obwohl – oder eher *weil* – die Handlungsträgerschaft der ausgewiesenen Verantwortungssubjekte in den Hintergrund trat. Diese Einsicht bietet Grund zur Annahme, dass gelingende Übernahme von Verantwortung in

<sup>11</sup> Der Begriff Auditkultur verweist auf Managementpraktiken, die im Sinne eines neoliberalen Regierungsethos Selbstkontrolle implementieren und damit Werteordnungen und Formen sozialen Zusammenlebens verschieben (Strathern, *Audit cultures: anthropological studies in accountability, ethics, and the academy*, 2000).

<sup>12</sup> Strathern, *Introduction: new accountabilities*, in Strathern, 2

<sup>13</sup> Vgl. z.B. Shamir, *The age of responsabilization: on market-embedded morality*, *Economy and Society* 2008.

diesem und ähnlichen, von Auditkultur geprägten Feldern gerade nicht auf die Fähigkeiten angewiesen ist, die aus Sicht von Verantwortungstheorien ein moralisches Subjekt ausmachen: Intentionalität, Abwägung und Reflexion. Vielmehr werden Letztere im Idealfall sogar überflüssig. In Anbetracht der hier diskutierten Beobachtung und der steigenden empirischen Relevanz korporativer Verantwortung schließt der Beitrag mit dem Appell zu einer dezidiert interdisziplinären Auseinandersetzung mit den Implikationen von Auditkultur für prospektive Verantwortung und Haftbarkeit im Kontext der Privatwirtschaft (VI).

## **II. Die Bedeutung von Verantwortung für den empirischen Gegenstand – eine Kontextualisierung**

Die im Rahmen des vorliegenden Beitrags vorgestellten empirischen Einblicke entspringen einer multi-stationären ethnographischen Feldforschung<sup>14</sup> entlang von zwei Lebensmittellieferketten. Ausgehend von zwei Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen bin ich dem Verlauf von jeweils einem ausgewählten Lieferstrang gefolgt: einer regionalen Brotgetreide- und einer transkontinentalen Reislieferkette. Im Zuge dessen wurden jeweils sechs- bis neunwöchige Datenerhebungen in insgesamt acht Organisationen durchgeführt, und zwar in der Gastronomie, im Großhandel, in der Lebensmittelverarbeitung und in der Landwirtschaft. Die Erhebungen fanden zwischen März 2016 und März 2018 über einen Zeitraum von insgesamt 58 Wochen an drei bis allen sieben Wochentagen in Vollzeit statt. Neben teilnehmenden Beobachtungen in der Funktion einer Praktikantin in diversen Tätigkeitsbereichen fanden auch nicht-teilnehmende Beobachtungen von bürokratischen, logistischen und anderen operativen Arbeitsabläufen, Sitzungen, Auswärtsterminen und Schulungen statt. Ferner wurden 56 halboffene Leitfadeninterviews (je ca. ein- bis zweistündig) sowie eine Vielzahl informeller Gespräche mit Mitarbeiter\*innen und Führungskräften geführt. Hinzu kam die Archivierung, Sichtung und Auswertung diverser praxisrelevanter Dokumente aus und Sekundärquellen zu dem Forschungsfeld.

Für einen sozial- und kulturwissenschaftlichen analytischen Zugriff auf die Lebensmittelbranche ist es naheliegend, den Verantwortungsbegriff heranzuziehen. Zum einen ist das Wirtschaften mit Ernährung ausgesprochen eng mit Diskursen um Zukunftsverantwortung verknüpft. Auch mein eigenes Erkenntnisinteresse, anhand einer Betrachtung von Unternehmensalltagen Potentiale für nachhaltige Transformationen und

<sup>14</sup> *Marcus*, *Ethnography in/of the world-system: the emergence of multi-sited ethnography*, *Annual Review of Anthropology* 1995, 95

entsprechende soziale Innovationen in der Lebensmittelproduktion und -distribution zu erschließen, ist implizit an entsprechende Fragen nach prospektiver Verantwortung gekoppelt. Zum anderen wird die Lebensmittelbranche von einer Vielzahl und unübersichtlichen Verflechtung praxisrelevanter Vorschriften, Standards und Verpflichtungen reguliert. Verantwortungszuschreibungen und deren Implementierung prägen die Routinen, Beziehungen und Entscheidungen in diesem Sektor erheblich. Somit war die Auseinandersetzung mit Verantwortungskonstellationen und dem Verantwortungsbegriff von zentraler Bedeutung und unumgänglich.

Dabei standen zwei grundsätzliche Problemstellungen im Raum, zu denen ein solches Unterfangen Stellung beziehen muss. Die erste war die Frage, ob korporative/kollektive Akteure (wie Unternehmen) überhaupt als Verantwortungssubjekte gelten können. Obwohl das in der Philosophie mitunter umstritten ist,<sup>15</sup> geht dieser Beitrag ohne weitere Erörterung der Debatte davon aus, dass das möglich ist. Dafür spricht, dass Unternehmen tagtäglich als Verantwortungsträger adressiert werden. Diese Tatsache hat ein empirisches, in der Kultur- und Sozialanthropologie angesiedeltes Forschungsprojekt ernst und zum Anlass zu nehmen, den Bedingungen und Implikationen solcher Verantwortungszuschreibungen nachzuspüren. Die zweite Problemstellung war, dass die praxistheoretische Fundierung des Projekts – wie einleitend erwähnt – mit den vorhandenen Theorien zur Verantwortung inkompatibel zu sein schien. Dieser scheinbaren Inkompatibilität bzw. Spannung widmet sich der nächste Abschnitt.

### **III. Verantwortungs- und Praxistheorien: Spannungsmoment Handlungsträgerschaft**

#### **1. Verantwortungstheorien**

Es ist von einer Konjunktur des Verantwortungsbegriffs die Rede<sup>16</sup> – das Wort wird zum Teil inflationär gebraucht. Das hat die Praktische Philosophie dazu veranlasst, sich verstärkt der Formulierung systematischer Definitionsansätze zuzuwenden, von denen es mittlerweile eine Vielzahl gibt. Was viele von ihnen verbindet, ist die Orientierung an Relationen – hier ein aktuelles und griffiges Beispiel aus der Dissertationsschrift von Janina Loh (geb. Sombetzki):

„Verantwortlich ist ein Subjekt oder Träger (das Wer? – individuell oder kollektiv) für ein Objekt oder einen Gegenstand (das Wofür? – partikular oder universal, prospektiv oder retrospektiv) vor einer Instanz (das Wovon?)“

<sup>15</sup> Siehe z.B. *French*, The corporation as a moral person, *American Philosophical Quarterly* 1979; *Neuhäuser*, Unternehmen als moralische Akteure, 2011; *Isaacs*, Corporate agency and corporate wrongdoing, *New Criminal Law Review* 2013.

<sup>16</sup> *Heidbrink*, Handeln in der Ungewissheit. Paradoxien der Verantwortung, 2007

– privat oder öffentlich) gegenüber einem Adressaten (das Warum? – privat oder öffentlich) und auf der Grundlage normativer Kriterien (das Inwiefern? – innerhalb eines Bereichs, privat oder öffentlich).“<sup>17</sup>

Sämtliche solcher und vergleichbarer Definitionsversuche nehmen ihren Anfang bei dem\*der Träger\*in der Verantwortung, dem Verantwortungssubjekt.<sup>18</sup> Egal ob deskriptiv oder normativ – letztlich geht es beim Verantwortungsbegriff im Kern um eine Bestimmung der Zuständigkeit für Handlungen und der Zurechnung von Handlungsfolgen.<sup>19</sup> Demnach muss es eine\*n Akteur\*in geben, die\*der die Voraussetzungen dafür erfüllt, Verantwortung zu übernehmen. Als Attribute, die ein solches moralisches Subjekt, eine\*n potentielle\*n Verantwortungsträger\*in qualifizieren, werden dabei vor allem mentale bzw. kognitive Eigenschaften und Kompetenzen, wie Zielorientierung, Intention, Urteilskraft, Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit, genannt.<sup>20</sup>

Trotz dieser Fokussierung auf das Individuum sind Verantwortungstheorien keinesfalls blind für die Komplexität gesellschaftlicher Ordnungen und die Diversität der Formen sozialer Organisation. So befassen sich etwa viele Autor\*innen mit der Konzeptualisierung der Zuschreibung und Übernahme von Verantwortung im Zusammenhang mit sozialen Gruppen, Unternehmen und Staaten. Sie diskutieren unter anderem die Rolle von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, die Möglichkeit kollektiver Intentionalität und Moral sowie die Aufschlüsselung in Mit- und Teilverantwortungen.<sup>21</sup> Diskutant\*innen des Begriffs „Systemverantwortung“ wiederum plädieren mitunter dafür, dass die zunehmend „subjektlosen“ Prozesse“ eine Verschiebung der Aufmerksamkeit von Akteur\*innen auf die Rahmenordnungen erforderlich machen, „die individuelles oder korporatives Handeln regeln“.<sup>22</sup> Die Handlungsträgerschaft von Einzelpersonen und Kollektiven wird damit zwar nicht in Frage gestellt, aber ausdrücklich als strukturell eingebettet verstanden. Dementsprechend dreht sich eine der Grundsatzfragen darum, wie Systeme gestaltet werden müssen, damit sie Akteur\*innen ermöglichen, ihre kognitiven und moralischen Kapazitäten als Verantwortungsträger\*innen einzusetzen.<sup>23</sup> Dies schlägt nicht nur eine offensichtliche Brücke

<sup>17</sup> *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe. Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, 32

<sup>18</sup> Siehe auch *Heidbrink/Langbehn/Loh*, Handbuch Verantwortung, 2017; *Sänger*, Verantwortung. Arbeitstexte für den Unterricht, 1991.

<sup>19</sup> *Ricœur*, *The just*, 2000, 11–35

<sup>20</sup> *Sombetzki*, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe. Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, Kap. 2; *Sänger*, Verantwortung. Arbeitstexte für den Unterricht, 1991, Kap. III

<sup>21</sup> Vgl. z.B. *French*, The corporation as a moral person, *American Philosophical Quarterly* 1979, 207; *Pettit*, Responsibility incorporated, *Ethics* 2007, 171; und *Young*, Responsibility for justice, 2011.

<sup>22</sup> *Wilhelms*, Systemverantwortung, in *Heidbrink/Langbehn/Loh*, 501 (503, 516)

<sup>23</sup> *Ibid.*; *Heidbrink*, Verantwortung in Zeiten der Ratlosigkeit. Zur Rolle des Verantwortungsprinzips in der gesellschaftlichen Beratung, Vortrag Deutsche Gesellschaft für Beratung, 2010

zur Rechtsphilosophie, die prädestiniert ist für die Auseinandersetzung mit der Frage, wie das Rechtssystem Verantwortung ordnet.<sup>24</sup> Die Tatsache, dass hier das Verhältnis zwischen dem\*der einzelnen Akteur\*in bzw. dem kollektiven Akteur und einer überindividuellen, strukturierenden Ebene fokussiert wird, macht die entsprechend aufgeworfenen Fragen auch kompatibel mit einer Vielzahl sozialtheoretischer Diskussionen.

## 2. Praxistheorien

Wie schon ihre Bezeichnung nahelegt, geht es Praxistheorien und praxistheoretischer Forschung darum, Möglichkeiten und Grenzen des Praktizierten in den Blick zu nehmen. Unter Praxis ist dabei der konkrete, tatsächliche Vollzug des Alltags zu verstehen. Einer der führenden zeitgenössischen Praxistheoretiker\*innen, Andreas Reckwitz, an dessen konzeptueller Arbeit sich auch meine analytische Perspektive orientiert, definiert Praktiken über implizites, verkörpertes Wissen, Materialität und das Spannungsverhältnis zwischen Routiniertheit und Unberechenbarkeit.<sup>25</sup> Theoriegeschichtlich hergeleitet betont der Kulturosoziologe das praxistheoretische Interesse an der „körperlich-leibliche[n] Mobilisierbarkeit von Wissen, die häufig gar nicht mit einer Explizierungsfähigkeit oder Explizierungsbedürftigkeit dieses Wissens einhergeht“.<sup>26</sup> Reckwitz hebt zudem die Relevanz von Materialität hervor, indem er „Artefakte – von Computern bis zu Gebäuden, von Flugzeugen bis zu Kleidungsstücken – [...] als ein Teilelement von sozialen Praktiken“<sup>27</sup> bezeichnet. Praxistheoretischer Forschung gehe es demnach um eine Betrachtung des Zusammenspiels von menschlichen und nicht-menschlichen Elementen. Ihre Stabilität und Reproduzierbarkeit erreichen Praktiken aus dieser Perspektive heraus „durch ihre materiale Verankerung in den mit inkorporierten Wissen ausgestatteten Körpern [...] und in den Artefakten, in denen sich Praktiken über Zeit und Raum verankern lassen“.<sup>28</sup> Die Intention und das Einflusspotential von Individuen wie Kollektiven werden im Rahmen praxistheoretischer Überlegungen somit in Beziehung zu etablierten, unhinterfragten Praxismustern und materiellen Arrangements gesetzt, in denen sie sich bewegen.<sup>29</sup> So relativieren Praxistheorien die Fähigkeit menschlicher Akteur\*innen, ihr Tun zu reflektieren, und ihre Handlungsmacht im Sinne von Entscheidungsautonomie und Zielorientierung. Die Unterscheidung zwischen Individuen und Gruppen ist wiederum nicht a

<sup>24</sup> *Klement*, Rechtliche Verantwortung, in Heidbrink/Langbehn/Loh, 559

<sup>25</sup> *Reckwitz*, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, Zeitschrift für Soziologie 2003, 282

<sup>26</sup> *Ibid.*, (290)

<sup>27</sup> *Ibid.*, (291)

<sup>28</sup> *Ibid.*

<sup>29</sup> *Schatzki*, The site of the social. A philosophical exploration of the constitution of social life and change, 2002

priori von Bedeutung, sondern wird je nach Untersuchungsfrage und -setting relevant. So ist die Situiertheit menschlichen Tuns in materiellen Umwelten sowie in inkorporiertem Wissen zwar nichts, das sich auf ein Individuum beschränkt und von Person zu Person variiert – vielmehr strukturiert es den sozialen Raum und konstituiert Gruppen wie Milieus.<sup>30</sup> Nichtsdestotrotz kann aber je nach Situation und Erkenntnisinteresse durchaus auch das Agieren Einzelner zum Gegenstand praxistheoretischer Betrachtungen werden.

Praxistheorien sind äußerst vielfältig und heterogen – der Versuch einer hinreichenden Zusammenschau wäre an dieser Stelle zum Scheitern verurteilt und auch nicht zielführend. Was jedoch sehr viele dieser diversen Perspektiven verbindet, ist der erstmals deutlich von Bourdieu postulierte sozialtheoretische Anspruch, weder Individuum noch abstrakte Strukturen als analytischen Ausgangspunkt und entscheidende Ebene für die Generierung der Möglichkeiten für menschliches Agieren zu begreifen. Vielmehr kann aus einem solchen praxistheoretischen Blickwinkel heraus aufgezeigt werden, wie die Handlungsträgerschaft von Akteur\*innen in Praktiken hervorgebracht wird und wie sie je nach situativen und strukturellen Bedingungen variieren kann: Anders als etwa im Rahmen klassischer Subjekttheorien, wird das menschliche Tun nicht primär unter mental-kognitiven Aspekten, wie Intention und (Selbst-)Reflexion, betrachtet, sondern als durch bestimmte, in materielle Umwelten eingebettete, historisch gewachsene, sozial geordnete und verkörperte Praxismuster ermöglicht und geprägt. So werden auch Diskurse, Wissensordnungen und Normen als schon immer in konkrete Praktiken eingeschrieben, als ein konstitutiver, häufig eben nicht-explizierungsfähiger Teil des Alltagsvollzugs begriffen. Umgekehrt verstehen die meisten Praxistheoretiker\*innen auch solche, vermeintlich abstrakte Phänomene als stets in Praktiken konstituiert, reproduziert und durch jene veränderbar.<sup>31</sup>

#### **IV. Verantwortung übernehmen: drei Fallbeispiele aus Unternehmenskontexten**

Statt kognitiver oder struktureller Voraussetzungen möchte ich nun die Eingebundenheit ausgewiesener kollektiver Verantwortungssubjekte in Routinen und materielle Arrangements als *praktische* Bedingungen der Verantwortungsübernahme fokussieren. Dabei werde ich drei empirische Fälle aus unterschiedlichen Organisationen vorstellen, bei denen eine Veränderung der Verantwortungsrelationen eintrat, in die die entsprechenden Unternehmen als Verantwortungssubjekte eingebunden waren: Die korporativen Akteure wurden mit neuen

<sup>30</sup> Bourdieu, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, 1982

<sup>31</sup> Schatzki, Practice theory as flat ontology, in Spaargaren/Weenink/Lamers, Kap. 2; Hui/Schatzki/Shove, The nexus of practices: connections, constellations, practitioners, 2017

Forderungen zur Übernahme von Verantwortung konfrontiert. Sowohl aus praxis- als auch aus verantwortungstheoretischer Sicht sind solche Momente bzw. Prozesse besonders spannend; sie bringen Potential von Wandel und Neuordnung mit sich, eröffnen Gestaltungsspielräume und geben Anlass zur Entscheidungsfindung.

Die nachfolgenden Fallbeispiele stehen stellvertretend für zahlreiche ähnliche, von mir wahrgenommene Begebenheiten. Sie stellen komprimierte Schilderungen dessen dar, was ich entweder durch meine Präsenz vor Ort beobachten konnte oder was mir im Rahmen von Interviews und informellen Gesprächen mit Akteur\*innen aus den entsprechenden Unternehmen berichtet wurde. In jedem der Fälle werde ich anhand verdichtender Zusammenfassungen der Vorgänge und Umstände in meinem Forschungsfeld aufzeigen, inwiefern eine Passfähigkeit zwischen der neuen Verantwortlichkeit und den vorhandenen Routinen und Organisationsstrukturen bestand. Mit Organisationsstrukturen sind hier fest etablierte soziomaterielle Arrangements, wie Software, Räumlichkeiten, Zuständigkeitsverteilungen und Produktionsanlagen, gemeint, die jeweils in Arbeitsabläufe eingebettet sind und sie mit konstituieren. Jenen Arrangements explizite analytische Aufmerksamkeit zuzuwenden, lohnt sich in doppelter Hinsicht – so meine sich auf empirische Einblicke stützende These. Zum einen lassen sich dadurch Aussagen darüber treffen, inwieweit Routinewissen und soziomaterielle Arrangements als praktische Bedingungen der Verantwortungsübernahme ein „Anders-handeln-Können“<sup>32</sup> der ausgewiesenen Verantwortungssubjekte zulassen. Auf diese Weise kann das Verhältnis zwischen der definierten *Verantwortungsträgerschaft* und der situierten *Handlungsträgerschaft* thematisiert und bestimmt werden. Zum anderen wird im Zuge einer solchen Betrachtung auch die Ebene der Verantwortungsordnungen analytisch greifbar. Die soziomateriellen Arrangements, die den Fluss der Arbeitspraktiken in Unternehmen ermöglichen und in geregelte Bahnen lenken,<sup>33</sup> werden in ihrer Konfiguration nämlich unter anderem durch Normen, Regeln und Standards stabilisiert und reproduziert bzw. verändern sich in Adaption an jene.<sup>34</sup> Damit stellen sie eine relevante Verbindungsstelle zwischen abstrahierten Sollensordnungen und einzelnen situierten Alltagspraktiken dar.

<sup>32</sup> Lenk, Verantwortlichkeit und Verantwortungstypen: Arten und Polaritäten, in Heidbrink/Langbehn/Loh, 57 (64)

<sup>33</sup> Shove/Watson/Spurling, Conceptualizing connections: energy demand, infrastructures and social practices, in European Journal of Social Theory 2015, 274; Blue/Spurling, Qualities of connective tissue in hospital life: how complexes of practices change, in Hui/Schatzki/Shove, Kap. 2

<sup>34</sup> Meyer/Rowan, Institutionalized organizations: formal structure as myth and ceremony, American Journal of Sociology 1977, 340

## **1. Fallbeispiel: Energie- und wassereffiziente Betriebsführung**

Bei dem ersten empirischen Beispiel, das hier exemplarisch zur Diskussion gestellt wird, handelte es sich um das Aufkommen einer Aufforderung zur Verantwortungsübernahme, für deren Umsetzung keine passfähigen Organisationsstrukturen und -routinen vorhanden waren.

Ein verarbeitender Hersteller von Getreideprodukten wurde zunehmend mit der Forderung konfrontiert, eine nachhaltige Betriebsführung sowie Energieeffizienzbestrebungen nachzuweisen. Dies sei früher in Form allgemeiner Statements festgehalten und kommuniziert worden, wie etwa dem Bekenntnis zu den *Ten Principles of the United Nations Global Compact*. Mittlerweile würden sich gerade große Kunden jedoch nicht mehr mit solch vagen Bekundungen begnügen, sondern auf handfeste Informationen zu Zielvorgaben und Zeitfenstern bestehen: Es ginge ihnen nun zunehmend um sehr konkrete Angaben dazu, welche Maßnahmen wann durchgeführt werden.

Seit der Veröffentlichung einer „Energiemanagement-Auswertung“ für das Jahr 2014, die vor der Installation einer neuen Produktionsanlage erstellt wurde, sind entsprechende Daten nicht flächendeckend und in geeigneter Form erhoben und dokumentiert worden. Es fehlte auch an Softwarelösungen für die Erstellung von Energiebilanzen und vor allem an Personalressourcen, um den Energie- und Wasserverbrauch systematisch greif- und vermittelbar zu machen. In unternehmensinternen Meeting- und Besprechungsformaten wurde einer der stellvertretenden Geschäftsführer damit beauftragt, die Senkung des Energie- und Wasserverbrauchs umzusetzen und gemäß den Anforderungen zu messen. Jener verfügte seinen eigenen Angaben zufolge weder über die zeitlichen Kapazitäten noch über Routinewissen im Hinblick auf diesen Verantwortungsgegenstand, sondern holte sich expliziten Wissensinput von außen. So kooperierte er mit einer Masterstudentin der Betriebswirtschaftslehre, die ein Nachhaltigkeitsmanagement-Konzept für das Unternehmen entwerfen und darüber eine Abschlussarbeit schreiben sollte. Ferner nahm er seine neue Verantwortlichkeit zum Anlass, die Kosten und Nutzen für die Anschaffung einer Wasserwiederaufbereitungsanlage zu berechnen.

Stellvertretend für das Unternehmen verfügte der leitende Angestellte hier über vergleichsweise hohes Gestaltungspotential; vor allem konnte und sollte er zielorientierte Entscheidungen fällen, sie ausdrücklich abwägen und ihre Umsetzung vorantreiben. Diese Handlungsspielräume nutzte er, indem er konzeptuelle Arbeit in Auftrag gab und neue Maßnahmen zur Steigerung der Verbrauchseffizienz vorschlug. Die Handlungsträgerschaft des definierten Verantwortungssubjekts – in diesem Fall des besagten Mitglieds der

Geschäftsführung bzw. des Unternehmens im Ganzen – war für die Verantwortungsübernahme erforderlich; sie wurde mobilisiert und kam auf signifikante Weise zum Tragen.

## **2. Fallbeispiel: Gesunde Verpflegung von Kindern**

Das zweite Beispiel dreht sich ebenfalls um eine formalisierte Aufforderung zur Übernahme von Verantwortung. In diesem Fall traf diese allerdings auf teilweise passfähige Organisationsstrukturen und Arbeitsroutinen.

Der Caterer, bei dem ich Beobachtungen und Interviews durchführte, warb zum Zeitpunkt meiner Forschungshospitalation darum, bei einem bislang nicht belieferten Träger von Kindertagesstätten unter Vertrag genommen zu werden. Diesen sollte er mit gesunden und ausgewogenen Mahlzeiten beliefern; die entsprechenden Richtlinien wurden minutiös im Rahmen eines vorgelegten Vertragsentwurfs festgehalten. Der Caterer selbst war Bio-zertifiziert und stand zu jenem Zeitpunkt im Begriff, sich von der *Deutschen Gesellschaft für Ernährung* zertifizieren zu lassen, was unter anderem die Einhaltung von Ausgewogenheit, Saisonalität und Frische voraussetzt.<sup>35</sup> Seit kurzem wurde die Speiseplanung nicht länger von den Küchenleitern einzelner Zubereitungsstandorte, sondern zentral von einer Ökotrophologin übernommen, die die entsprechenden Kriterien sorgsam berücksichtigte. Der neue Verantwortungsadressat,<sup>36</sup> ein Kita-Träger, hatte jedoch eigene Standards und Maßstäbe entwickelt, die die Vertreter\*innen des Catering-Unternehmens als besonders streng charakterisierten. Eine dieser Vorgaben besagte etwa, dass nur 40 Prozent des verwendeten Gemüses tiefgekühlt sein dürften, während 60 Prozent frisch sein müssten. Da bislang ein Verhältnis von 90/10 Prozent zugunsten von Tiefkühlgemüse als realistischer Richtwert galt, war den Beteiligten schnell klar, dass dies eine große Umstellung bedeuten würde. Daher wurde eine Besprechung mit verantwortlichen Köchen einberufen, der ich beiwohnte und in der eingewandt wurde, dass die Personallage eine so massive Erhöhung des Anteils von frischem Gemüse nicht zuließe: Wenn Auszubildende nicht zur Arbeit erschienen, was häufig vorkäme, müsste das Stammpersonal beispielsweise zeitintensiv Unmengen von Kartoffeln schälen und schneiden. Die Geschäftsleitung und die für den Verhandlungsprozess zuständige Ökotrophologin initiierten daraufhin weitere Gespräche mit dem künftigen Kunden, um eine Kompromisslösung zu finden.

<sup>35</sup> <https://www.dge.de/gv/dge-qualitaetsstandards/>

<sup>36</sup> Ein Verantwortungsadressat stellt, laut der Definition von Janina Loh, geb. Sombetzki, „das Gegenüber des Verantwortlichen dar. Er ist der Betroffene der fraglichen Verantwortlichkeit und definiert daher den Grund für das Vorhandensein derselben.“ (Sombetzki, Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe. Eine Drei-Ebenen-Analyse, 2014, 113)

Ein großer Teil der eingeforderten Verantwortung für die gesunde Ernährung von Kindern war durch die bestehenden bzw. unmittelbar bevorstehenden Zertifizierungen bereits in die etablierten Organisationsstrukturen und Arbeitsroutinen eingeschrieben. Das Auftauchen eines neuen Verantwortungsadressaten mit spezifischen Forderungen führte jedoch zu neuen Aushandlungsprozessen: Betriebsinterne Austausch- und Diskussionsformate und die Überarbeitung des Vertragswerks in Telefonaten und Treffen mit dem Kita-Träger wurden veranlasst. Die Reibung, Neusortierung sowie das damit einhergehende Erfordernis von Entscheidungsfindung, nicht-routiniertem Abwägen, Agieren und ausdrücklichem Wissensaustausch entstanden dort, wo die soziomaterielle Ordnung des Betriebsalltags nicht an die Anforderungen des neuen Verantwortungsadressaten angepasst war.

### **3. Fallbeispiel: Ethisches Wirtschaften**

Auch beim dritten ausgewählten empirischen Fallbeispiel ging es um eine von außen an ein Unternehmen herangetragene Einforderung der Verantwortungsübernahme. Anders als in den beiden soeben vorgestellten Konstellationen konnte sie jedoch in gänzlich passfähige Organisationsstrukturen und -routinen eingebunden werden.

Ein lebensmittelverarbeitendes Unternehmen erhielt zum Zeitpunkt meines Forschungsaufenthalts neuerdings regelmäßig Fragebögen von Kundenunternehmen, in denen die Einhaltung und Sicherung ethischer Standards erhoben wurde: Dazu gehörte etwa die adäquate Entlohnung von Arbeitnehmer\*innen, die Gewährleistung partizipativer Mechanismen und der Ausschluss von Kinderarbeit. Die teils sehr umfangreichen und ins Detail gehenden Fragebögen wurden von Mitarbeiter\*innen des Qualitätsmanagements (QM) der jeweiligen Kunden an die hiesige, für solche Anfragen zuständige QM-Mitarbeiterin geschickt bzw. seitens der Geschäftsführung an sie weitergeleitet. Jene füllte sie aus – als ich sie dabei beobachtete, geschah das innerhalb weniger Minuten – und schickte sie zurück an die QM-Abteilung des jeweiligen Kunden. Anschließend wurden die Fragebögen samt dazugehörigem elektronischem Schriftverkehr ausgedruckt und in einem der unzähligen Kundenordner in deckenhohen Regalen archiviert. So konnte im Fall nachfolgender Anfragen sowie bei Bedarf im Rahmen von Audits jederzeit darauf zugegriffen werden.

Die Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Aufgaben waren klar zugeteilt und geordnet. Die Fragebögen griffen auf standardisierte Themenkomplexe zurück, die für ein adäquates, in Deutschland ansässiges Unternehmen keine Überraschungen bargen und kein Abwägen der Wertvorstellungen, Interpretieren von Normen oder Einholen von Informationen erforderten. Da sie sich untereinander glichen, fand die Bearbeitung der Anfragen routiniert statt. Das

Archiv der QM-Abteilung bot wiederum eine Struktur, in die die neu aufkommenden Anfragen eingeordnet werden und damit als gelöst bzw. erledigt gelten konnten. Sowohl die einzelnen Mitarbeiter\*innen als auch das Unternehmen mit seinem spezifischen Profil und Tätigkeitsfeld waren in diesem Fall austauschbar, die Praktiken selbstläufig. Hier war das Einfordern, Teilen, Weitergeben sowie Übernehmen der Verantwortung für die sozialen Implikationen unternehmerischen Handelns komplett in bestehende Arrangements und Routinen eingeschrieben und wurde damit zu einem vollends formalisierten, automatisierten Prozess. Von einer Signifikanz der Handlungsträgerschaft von Subjekten – ob individuell oder kollektiv – konnte kaum die Rede sein.

## **V. Diskussion**

Die vorhergehenden, zusammenfassenden Schilderungen gewähren Einblicke in formalisierte Prozesse, die mal mehr, mal weniger automatisiert ablaufen können. Die Handlungsträgerschaft des Unternehmens als eines kollektiven bzw. korporativen Verantwortungssubjekts kam dabei vor allem dann zum Tragen, wenn die Einforderung von Verantwortungsübernahme nicht auf passfähige soziomaterielle Arrangements traf. Je ausgeprägter die Passfähigkeit zur gegebenen Organisationsordnung war, desto mehr handelte es sich um einen selbstlaufenden Prozess, bei dem keine Intention, Reflexion und Entscheidungsfindung vonnöten waren. Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass Verantwortungsträgerschaft im Feld der Privatwirtschaft nicht zwingendermaßen Handlungsträgerschaft von Subjekten voraussetzt; die Übernahme von Verantwortung kann und soll sogar vonstattengehen, ohne auf jene angewiesen zu sein. Ob und wie das funktioniert und zu den vorgesehenen Resultaten führt, ist weniger von den kognitiven und moralischen Dispositionen der ausgewiesenen Verantwortungssubjekte, sondern maßgeblich von den praktischen Bedingungen der Verantwortungsübernahme abhängig.

Die Betrachtung solcher praktischer Bedingungen der Übernahme von Verantwortung ist nicht nur für die Einsicht relevant, dass die Handlungsträgerschaft definierter Verantwortungssubjekte dabei unterschiedlich stark zum Tragen kommen bzw. sich gar gänzlich von diesen wegverlagern und in der optimierten Schnittstelle zwischen Organisationsstrukturen und Verantwortungseinforderungen auflösen kann. Aus praxistheoretischer Sicht sind die entsprechenden Arrangements auch Teil eines darüber hinaus greifenden Phänomens und verweisen darauf:

„The activities, entities, rules, understandings, and teleologies that are at work in any interaction or local situation are elements of phenomena – practices, arrangements, and bundles thereof – that stretch over time and space beyond such situations.“<sup>37</sup>

Das übergreifende Phänomen, um das es hier geht, ist dabei bereits tiefgehend aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive thematisiert worden, und zwar unter den Schlagworten „Auditgesellschaft“ und „Auditkultur“.<sup>38</sup> Standards und Zertifizierungsschemata als Mittel zur Kopplung von Ethik und Marktwirtschaft stellen in diesem Sinne eine signifikante kulturelle Form dar. Entsprechende Praktiken finden transnational Anwendung, bestimmen über die Verteilung von Ressourcen und entscheiden über die Glaubwürdigkeit und Legitimität von Vorhaben.<sup>39</sup> Dabei wird Verantwortungsübernahme zunehmend formalisiert und mit der Regelkonformität soziomaterieller Arrangements gleichgesetzt. Verantwortung zu übernehmen, impliziert in einer solchen Auditkultur, dass passfähige Organisationsstrukturen geschaffen werden, um standardisierten Aufforderungen zur Verantwortungsübernahme entsprechen zu können:

„[W]hat is being assured is the quality of control systems rather than the quality of first order operations. In such a context accountability is discharged by demonstrating the existence of such systems of control, not by demonstrating good teaching, caring, manufacturing or banking.“<sup>40</sup>

Ist die Passfähigkeit einmal hergestellt, wird Auditkultur mittels entsprechender Berichterstattungs-, Dokumentations- und Evaluationspraktiken reproduziert. Sind die soziomateriellen Arrangements in einem Unternehmen in diesen Kanon von Praktiken und Formaten eingebettet, automatisieren sich Akte der Verantwortungsübernahme und werden zu einer Praxis, im Zuge derer keine Handlungsträgerschaft zustande kommt.<sup>41</sup>

Auditkultur übernimmt in der Sphäre der Erwerbsarbeit somit gewissermaßen die Funktion von Sitte und Brauch – diejenige der unreflektierten Wert- und Moralvorstellungen, über die man

<sup>37</sup> Schatzki, Practice theory as flat ontology, in Spaargaren/Weenink/Lamers, Kap. 2 (33)

<sup>38</sup> Power, The audit society: rituals of verification, 1997; Strathern, Audit cultures: anthropological studies in accountability, ethics, and the academy, 2000

<sup>39</sup> Strathern, Introduction: new accountabilities, in Strathern, 1–2

<sup>40</sup> Power, The audit explosion, 1994, 19

<sup>41</sup> Dabei soll nicht etwa behauptet werden, Auditkultur würde grundsätzlich die Handlungsträgerschaft korporativer Akteure auflösen. Im Zuge meiner Feldforschung habe ich sehr oft sowohl Einzelpersonen als auch Kollektive Ziele setzen sowie moralische und/oder das Rechtsphänomen referenzierende Abwägungen und Entscheidungen treffen sehen. Vielmehr geht es hier spezifisch um das Übernehmen prospektiver Verantwortung, welche mittels Praktiken der Auditkultur operationalisiert, zugewiesen und angenommen wird. Dies wiederum stellt im Feld der Privatwirtschaft bei Weitem keine Seltenheit dar und verdient daher dezidierte analytische Aufmerksamkeit.

nicht nachdenkt, nicht ‚stolpert‘. Da es sich um berufsbedingte und nicht die persönliche Lebensführung betreffende Wert- und Moralvorstellungen handelt, werden sie nicht dadurch unreflektierbar, dass sie von den Individuen selbst inkorporiert werden,<sup>42</sup> sondern indem sie sich in die Organisationsordnungen und stabilen Arbeitsabläufe einschreiben. Ethische Momente,<sup>43</sup> in denen sich Menschen in Bezug auf die entsprechend übernommene Verantwortung aus der routinierten Orientierung an diesen soziomateriellen Arrangements heraus bewegen, sind hier nur noch in Krisen denkbar – etwa wenn rechtlich oder ethisch begründete Anschuldigungen gegen sie erhoben werden.

Der praxistheoretische Blick auf Momente der Verantwortungsübernahme verdeutlicht, wie Auditkultur Verantwortung neuordnet bzw. sortiert. Aus verantwortungstheoretischer Sicht sind die entsprechenden Praktiken der Regulierung von Selbstregulierung „in den Übergangszonen von Handlungen und Prozessen, in den Zwischenräumen wertgeleiteter Entscheidung und programmgesteuerter Operationen“<sup>44</sup> angesiedelt – dort, wo man laut dem Wirtschaftsethiker Ludger Heidbrink genauer hinsehen sollte, um „[v]erantwortliches Handeln unter den Bedingungen sozialer Differenzierung“<sup>45</sup> ermessen zu können. Nehmen diese Zwischenräume mithilfe von Begriffen wie Auditkultur konzeptuell konkretisierte Gestalt an, können sie zum Gegenstand gezielter rechts- und moralphilosophischer Betrachtungen werden. So kann zum Beispiel der Anspruch der Auditkultur kritisch unter die Lupe genommen werden, die regulierenden und normgebenden Funktionen von Recht und Ethik in der Privatwirtschaft auf sich zu vereinen und durch Automatisierung, Verankerung in Organisationsstrukturen und Ressourcenbindung zur zentralen, selbstreferentiellen Verantwortungsordnung für korporative Akteure zu werden, statt als „Scharnier zwischen Personen und Systemen [...] Sinnorientierungen und Wertmuster zur Verfügung“<sup>46</sup> zu stellen.

Diese Tendenz ist aus rechtswissenschaftlicher Perspektive insbesondere auch deshalb von Belang, weil Auditkultur in erheblichem Maße auf partikularen strategischen Entscheidungen und privatwirtschaftlichen Interessen gründet und damit nicht mit dem Rechtsphänomen vergleichbar ist, welches zweifelsohne das am sorgsamsten objektivierte gesellschaftliche Regelsystem darstellt. Ferner sind entsprechende, global Anwendung findende Standards und Regulierungssysteme aufgrund der Flexibilität und Freiwilligkeit ihrer Befolgung an

<sup>42</sup> *Zigon*, Moral breakdown and the ethical demand: a theoretical framework for an anthropology of moralities, *Anthropological Theory* 2007, 131

<sup>43</sup> *Ibid.*

<sup>44</sup> *Heidbrink*, Verantwortung in Zeiten der Ratlosigkeit. Zur Rolle des Verantwortungsprinzips in der gesellschaftlichen Beratung, Vortrag Deutsche Gesellschaft für Beratung, 2010, 11

<sup>45</sup> *Ibid.*, 12

<sup>46</sup> *Ibid.*, 14

Interpretationsfreiheit geknüpft: Wie genau die entsprechenden Normen umgesetzt werden, was als Verstoß gilt und welche Konsequenzen daraus folgen, ist damit oft Auslegungssache und nicht inhärentes Element der Standards an sich.<sup>47</sup> Zielt die praktische Umsetzung einer solchen, mehrdeutigen und auf Marktlogiken gründenden transnationalen Sollensordnung auf die Selbstläufigkeit und Automatisierung prospektiver Verantwortungsübernahme ab, stellen sich somit grundlegende Fragen nach Haftbarkeit, Gerechtigkeitsmaßstäben und der Rolle übergreifender Verantwortungsinstanzen: Wie und von wem können und sollen Verstöße sanktioniert werden, und wie lassen sie sich als solche greifen? Welche ethischen Grundwerte werden von wem als Begründung herangezogen, um Verantwortung für bestimmte Objekte auf bestimmte Weisen zu übernehmen? Was ist zu tun, wenn aus der automatisierten Verantwortung unerwünschte Effekte resultieren? Wer kann sich unter welchen Voraussetzungen Zuschreibungen und Zuweisungen von Verantwortung entziehen?

## **VI. Resümee und Ausblick**

Sozialtheoretische Perspektiven, die die Handlungsträgerschaft von Akteur\*innen dezentralisieren, stehen mitunter im Verdacht, Fragen nach Verantwortung auszuklammern.<sup>48</sup> Der Beitrag zeigt indes, dass es durchaus möglich ist, Verantwortung aus einer praxistheoretischen Perspektive zu untersuchen. Gerade weil Praxistheorien von den klassischen verantwortungstheoretischen Grundannahmen abweichen, erschließen sie innovative analytische Einsichten zur Ordnung, Zuschreibung und Übernahme von Verantwortung (z.B. über den Fokus auf die Rolle soziomaterieller Arrangements), werfen dadurch neue Probleme auf und weisen auf wenig thematisierte Zusammenhänge hin. Insbesondere schließen sich praxistheoretische und klassische Perspektiven auf Verantwortung deshalb nicht aus, weil Praxistheorien – nach dem hier vertretenen Verständnis – nicht den Anspruch erheben, (rechts-)ethische oder normative Fragen zu beantworten oder Begriffsbestimmung zu betreiben. Die divergenten Erkenntnisinteressen konkurrieren nicht, während die unterschiedlichen Blickwinkel beidseitig zum Nachdenken anregen. Zum Nachdenken anregen soll auch die im Rahmen des vorliegenden Beitrags angestoßene Diskussion rund um das Ausbleiben der Mobilisierung moralischer bzw. kognitiver Kapazitäten ausgewiesener Verantwortungssubjekte zugunsten einer Anpassung soziomaterieller Organisationsstrukturen an die Erfordernisse der Auditkultur. So konnte ich aus einer

<sup>47</sup> *Seidl*, Standard setting and following in corporate governance: an observation-theoretical study of the effectiveness of governance codes, Organization 2007

<sup>48</sup> *Laidlaw*, The subject of virtue: an anthropology of ethics and freedom, 2014, Kap. 5

praxistheoretischen Perspektive auf die Übernahme von Verantwortung heraus auf einen Zusammenhang aufmerksam machen, der zwar so nicht in den Fokus moral- und rechtsphilosophischer Analysen geraten würde, für dessen fundierte Ergründung und Bewertung jedoch genau diese Betrachtungen notwendig sind. Was folgt aus der Einsicht, dass Verantwortungsübernahme seitens Unternehmen in der Auditkultur im Idealfall ohne das Zustandekommen von Handlungsträgerschaft vonstattengehen soll und vor allem über die Optimierung von Arbeitsroutinen und -mitteln verwirklicht wird?

Sozial- und kulturwissenschaftliche Forschung kann zeigen, welche Folgen eine Automatisierung prospektiver Verantwortungsübernahme, die mit der Auditkultur Einzug hält, zeitigt: für soziale, sozioökologische und politische Ordnungen sowie für die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen. Das Verhältnis zwischen rechtlich nicht bindenden, zum Teil selbstreferentiellen Standards sowie „soft laws“,<sup>49</sup> die den Status einer Sollensordnung beanspruchen, einerseits und dem Rechtsphänomen andererseits kann jedoch nur im Dialog mit den Erkenntnissen und Perspektiven der Rechtswissenschaften und insbesondere ihrer Grundlagenfächer bestimmt werden. Wie genau ist Recht konstitutiv für und Teil der Auditkultur und welchen Einfluss nimmt diese globale Verantwortungsordnung auf die Rechtsprechung? Inwiefern kann das Rechtssystem unerwünschte Folgen zunächst erwünschter Konformität mit nicht-rechtlichen Normen auffangen? Welche ethischen Fragen wirft die Koexistenz juristischer Haftbarkeit korporativer Akteure und zunehmend auf soziomaterielle Arrangements verlagerte Verantwortungsübernahmeprozesse auf? Wie kann die Etablierung eines Gleichgewichts zwischen einer Überforderung des Verantwortungssubjekts und dessen Auflösung<sup>50</sup> rechtlich begünstigt werden? Sind der Verantwortungsbegriff und die daran geknüpften Grundannahmen zur Handlungsträgerschaft von Verantwortungssubjekten im Kontext der Privatwirtschaft noch adäquat oder machen Auditkultur und deren praktische Implikationen ihn vielleicht gar obsolet?

Für den Austausch zwischen praxistheoretischen, empirischen Forschungen und rechtswissenschaftlicher Reflexion besteht zudem praktischer und dringender Bedarf: So machen die gravierenden ökologischen Folgen wirtschaftlicher Aktivitäten und die vordergründige Signifikanz unternehmerischen Agierens für sämtliche Dimensionen des

<sup>49</sup>Mörth, *Soft law in governance and regulation: an interdisciplinary analysis*, 2004

<sup>50</sup> *Van der Ven*, *Verantwortung und Verantwortlichkeit: Versuch einer rechtsphilosophischen Standortbestimmung*, in Baumgartner/Eser, 31 (37)

globalen Wandels<sup>51</sup> die Auseinandersetzung mit den Modalitäten der Übernahme prospektiver Verantwortung in der Privatwirtschaft zu einem unerlässlichen, disziplinübergreifenden akademischen Auftrag.

<sup>51</sup> Für eine Übersicht über die Herausforderungen des globalen Wandels siehe z.B. *Camill*, Global Change, Nature Education Knowledge 2010; und *WBGU*, Welt im Wandel – Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, 2011.